

**GEFAHRGUT INNOVATIV NACHHALTIG KOMPETENT**

**EXTERNE GEFAHRGUTBEAUFTRAGTE**



© LCS CONSULTING BERNHARD W. KUENZI HAUPTSTRASSE 16 CH-4655 STÜSSLINGEN

[www.safetyscout24.com](http://www.safetyscout24.com)  
EIN UNTERNEHMEN DER LCS-GROUP

## EXTERNE GEFAHRGUTBEAUFTRAGTE

Alle Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, und denen Pflichten als Beteiligter zugewiesen sind, müssen einen Gefahrgutbeauftragten bestellen. Nur wenige Betriebe sind von dieser Pflicht befreit.

Gefahrgutbeauftragte müssen nicht nur Schulungen besuchen und eine zu wiederholende Prüfung bestehen, sie müssen auch fachlich und organisatorisch in der Lage sein, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Das Gefahrgutrecht setzt hier klare Massstäbe. Unternehmer und Mitarbeiter tun sich oft schwer, neben anderen wichtigen Aufgaben, die gesetzlich definierte Verantwortung wahrzunehmen. Sie haben oft auch nicht die Zeit und den Zugang zu den notwendigen Informationsquellen, um ihr Gefahrgutwissen ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.

Und genau hier setzen wir uns für Sie ein:

Unsere Tätigkeit als **externe Gefahrgutbeauftragte** nach geltender Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV SR 741.622) basiert auf:

**Kundenorientiertheit** - durch strukturierte und standardisierte Abläufe reduzieren wir Ihren Aufwand

**Praxisnähe** - die von unseren Gefahrgutbeauftragten vorgeschlagenen Massnahmen sind praxisbezogen und mit einfachen Mitteln umsetzbar.

**Kompetenz** - unsere Gefahrgutbeauftragten verfügen über erfolgreiche Führungspraxis, fundiertes Fachwissen und langjährige Berufserfahrung in verschiedenen Branchen

**Sicherheit** - ein Team von ausgewiesenen Gefahrgutbeauftragten steht Ihnen permanent zur Verfügung

**Integrität** - alle Angaben über Ihre Tätigkeiten, Prozesse und Produkte werden durch uns stets absolut vertraulich behandelt

**Unbegrenzter Support** - während der gesamten Laufzeit

**Pauschalpreise** - Klare, auf die Grösse und die Risiken Ihres Unternehmens Ihrer Branche abgestimmte Pauschalpreise (s. [www.lcsgroup.ch](http://www.lcsgroup.ch))

### KOSTEN (Richtpreise)

	Kleinstbetrieb	Kleinbetrieb	KMU	übrige Unternehmen
Anzahl Mitarbeitende	< 5	> 5	> 20	> 100
Kosten pro Jahr	ab 450.- CHF	ab 600.- CHF	ab 1'200.- CHF	ab 2'400.- CHF
Betriebsbesuche	1	1	min. 1	nach Vereinbarung
Fahrzeugkontrolle	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
Bericht	Kurzbericht	Kurzbericht	Auditbericht	Auditbericht
Jahresbericht	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
Unterweisung	nach Vereinbarung	jährlich (n.V.)	jährlich (n.V.)	jährlich (inklusive)
Reisespesen *	60.-/80.-/120.- CHF	60.-/80.-/120.- CHF	60.-/80.-/120.- CHF	60.-/80.-/120.- CHF
Support	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

\* distanzabhängig

## UNSERE LEISTUNGEN

---

1. persönliche, auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens ausgerichtete Fachberatung und Betreuung durch erfahrene Gefahrgutbeauftragte.
2. prozessorientierte Arbeitsweise
3. sichergestellte Stellvertretung
4. regelmässige Weiterbildung aller Gefahrgutbeauftragten (> 10 Arbeitstage pro Jahr und GGB)
5. Initial- und regelmässige Folgeaudit's
6. Analyse der aktuellen Situation und Erarbeitung eines entsprechenden Massnahmenplans
7. zusammen mit Ihren Mitarbeitern erarbeiten wir die, für Ihren Betrieb notwendigen Unterlagen (z.B. Arbeitsanweisungen)
8. Ausarbeitung des Jahresberichts
9. aktive Unterstützung beim Aufbau eines Sicherungsplanes nach Abschnitt 1.10 ADR
10. Training der, mit der Beförderung gefährlicher Güter betrauten Mitarbeitern
11. Ausarbeitung, Überprüfung und Update der Be- und Entladeprozesse
12. Analyse von Unfällen, Vorfällen oder schwerwiegenden Fehlern und Vorbereitung der entsprechenden Berichte
13. fortlaufende Unterstützung und technische Beratung
14. Zeitnahe Information über neue bzw. geänderte Regelwerke
15. Unterstützung bei gerichtlichen oder administrativen Verfahren im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter
16. Ausbildung für Sachbearbeiter, Lager- und Umschlagmitarbeiter, Fahrzeugführer und Führungskräfte

## IHRE VORTEILE

---

- kurze Reaktionszeiten
- unabhängige, kompetente Beratung und schnelle Unterstützung für alle Verkehrsträger
- bewährte Sicherheitsprozesse für die Bereiche Transport, Logistik, Produktion und Handel
- interdisziplinäres, effiziente und erfahrenes Team verbunden mit geringem Zeitaufwand für Ihre Mitarbeitenden
- permanente Weiterbildung aller Gefahrgutbeauftragten
- Anwendung aktueller nationaler und internationaler Standard's
- breites Kundenspektrum – unsere Erfahrungen werden an Sie weitergegeben
- klar definierter Kostenrahmen

Haben Sie Fragen, wünschen Sie eine Offerte für unsere Dienstleistung? – Kontaktieren Sie uns, wir unterstützen Sie gerne!

### **LCS CONSULTING BERNHARD W. KUENZI**

Hauptstrasse 16 / Postfach 11

CH-4655 Stüsslingen

Tel: +41 62 398 61 05

[info@lcsgroup.ch](mailto:info@lcsgroup.ch)

## WER BENÖTIGT EINEN GEFAHRGUTBEAUFTRAGTEN (GGB)?

### GELTUNGSBEREICH DER GEFAHRGUTBEAUFTRAGTENVERORDNUNG (GGBV, SR 741.622)

Gemäss der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung müssen Unternehmungen, welche gefährliche Güter auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Binnengewässern **befördern** oder sie in diesem Zusammenhang **verpacken, einfüllen, versenden, laden** oder **entladen**, einen Gefahrgutbeauftragten (GGB) ernennen.

Es gibt Freistellungen und Erleichterungen, um diese jedoch korrekt anzuwenden, sind Kenntnisse des Gefahrgutrechts bereits notwendig. **Achtung:** beachten Sie bitte, dass auch bei den meisten Freistellungen eine Ausbildungspflicht für alle beteiligten Mitarbeitenden besteht.

### BEISPIELE FÜR DIE ERNENNUNG EINES GGB

**Entsorgung von Sonderabfällen:** wenn in Ihrem Unternehmen Sonderabfälle anfallen die auch als Gefahrgut nach ADR/RID klassifiziert sind, (z.B: Lösungsmittel, Treibstoff, Farben, Pflanzenschutzmittel, Säuren und Laugen, diverse Chemikalien etc.) und eine bestimmte Mengenschwelle überschritten ist, muss schon alleine aufgrund der Entsorgung ein Gefahrgutbeauftragter ernannt werden. Ihr Unternehmen gilt in diesem Fall als Versender, Verpacker und Verloader oder Empfänger/Entlader.

Somit sind neben den bekannten Chemie- bzw. Logistikbetrieben auch Handels- und Produktionsunternehmen (z.B: Unternehmen des Bauhaupt bzw. -nebgewerbes, Maschinenbau, Oberflächenbehandlung, Nahrungsmittel etc.) aber auch Spitäler oder Universitäten der Gefahrgutbeauftragtenverordnung unterstellt!

**Befüllen:** werden in Ihrem Unternehmen gefährliche Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) eingefüllt, z.B: einfüllen von 1500 Liter Diesel in einen Baustellentank, muss ein Gefahrgutbeauftragter ernannt werden. Bauunternehmen sind dadurch sehr oft der Gefahrgutbeauftragtenverordnung unterstellt!

**Versorgungstransporte oder Beförderung innerhalb der Haupttätigkeit (Freistellung 1.1.3.1c ADR):** werden Gefahrgüter (Tagesbedarf) innerhalb der Haupttätigkeit transportiert, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, besteht die Möglichkeit, dass Ihr Betrieb keinen Gefahrgutbeauftragten benötigt.

Entsorgungs- und Versorgungstransporte fallen jedoch nicht unter diese Freistellung. Wenn beispielsweise ein Malerbetrieb 400 Liter leichtentzündliche Verdünnungsmittel beim Produzenten abholt, oder wenn mehr als der Tagesbedarf einer Baustellenequipe mitgeführt wird, muss eine/n Gefahrgutbeauftragte/n ernannt werden.

### ANFORDERUNGEN AN DEN GEFAHRGUTBEAUFTRAGTEN

Der Gefahrgutbeauftragte muss laut Gefahrgutbeauftragtenverordnung etliche Aufgaben erfüllen. Diese beinhalten zu einem grossen Teil Kontrollaufgaben und sind in Artikel 11 und 12 der Gefahrgut aufgelistet.

Der Gefahrgutbeauftragte muss also:

- die Einhaltung der Vorschriften überwachen, dazu gehört z.B: die Ausbildung aller mit der Beförderung von Gefahrgut betrauten Mitarbeitenden, das Vorhandensein von detaillierten Arbeitsanweisungen etc.
- die Unternehmung und Ihre Mitarbeitenden bei deren Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter beraten
- jährliche Berichte zu Händen der Unternehmungsleitung erstellen

Die gewissenhafte und korrekte Umsetzung dieser Aufgaben benötigt weitgehende Fachkenntnisse und nimmt viel Zeit in Anspruch.

**BITTE CHECKLISTE AUF DER RÜCKSEITE BEACHTEN**

## CHECKLISTE

### FRAGE 1

Hatte Ihr Unternehmen während den letzten 12 Monaten fallweise oder regelmässig mit Gefahrgut (feste Stoffe, flüssige Stoffe, Gase oder Gegenstände (z.B. Batterien)) oder Gefahrstoffen zu tun? (*Ersichtlich z.B. im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 14), auf Etiketten, Lieferscheinen oder via VeVA-Abfallcode*)

- JA** Ihr Betrieb benötigt **eventuell** einen Gefahrgutbeauftragten weiter zu **Frage 2**
- NEIN** Ihr Betrieb benötigt keinen Gefahrgutbeauftragten kontrollieren Sie Ihren Betrieb in regelmässigen Abständen ob gefährliche Stoffe (Chemikalien fest oder flüssig) und Gegenstände (z.B. Batterien) in Ihrem Betrieb verwendet werden. Vergessen Sie dabei weder den Reinigungs- noch den Unterhaltsdienst. (**ACHTUNG:** Ausbildungspflicht (ADR 8.3 / 1.3) beachten)

### FRAGE 2

Transportieren oder Lagern Sie Gefahrgut (feste Stoffe, flüssige Stoffe, Gase oder Gegenstände (z.B. Batterien)) oder Gefahrstoffe und/oder üben Sie eine Lade-, Entlade-, oder Versende-, Verpack-, Einfüll- oder Befüllfähigkeit für diese Güter aus?

- JA** Ihr Betrieb benötigt **eventuell** einen Gefahrgutbeauftragten setzen Sie sich doch einfach mit uns in Verbindung: [INFO](#)
- NEIN** Ihr Betrieb benötigt keinen Gefahrgutbeauftragten kontrollieren Sie Ihren Betrieb in regelmässigen Abständen ob gefährliche Stoffe (Chemikalien fest oder flüssig) und Gegenstände (z.B. Batterien) in Ihrem Betrieb gelagert, transportiert oder verpackt werden. (**ACHTUNG:** Ausbildungspflicht (ADR 8.3 / 1.3) beachten)

### FRAGE 3

Haben Sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten **die maximal zulässigen Mengen** (in Kilogramm oder Liter) pro Beförderungseinheit (Zugfahrzeug inkl. Anhänger) **überschritten**, (Diese Mengen sind abhängig von der Gefährlichkeit der einzelnen Stoffe s. ADR 1.1.3.6) oder **werden Ihre Güter in Tanks befördert**? Für die detaillierte Berechnung der Punkte ist die jeweilige Netto- bzw. Bruttomasse notwendig. Im Fall von explosiven Stoffen und Gegenstände ist die Nettoexplosivmasse NEM massgebend.

Stoffe / Gegenstände	Masse (Berechnungsgrundlage)	Gase	Masse (Berechnungsgrundlage)
flüssig	Nettomasse in l	verflüssigte Gase	Nettomasse in kg
fest	Nettomasse in kg	tiefgekühlt verflüssigte Gase	Nettomasse in kg
Gegenstände	Bruttomasse in kg	gelöste Gase	Nettomasse in kg
Gegenstände Klasse 1	Netto-Explosivmasse NEM in kg	verdichtete Gase	der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefässes in l
gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen die im ADR näher bezeichnet sind	Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Stoffen in l resp. kg	adsorbierte Gase	der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefässes in l
		Chemikalien unter Druck	der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefässes in l

Verpackungsgruppe I	Verpackungsgruppe I	Verpackungsgruppe II	Verpackungsgruppe III	diverse Gefahrgüter
Beförderungskategorie 0 (Tabelle A ADR / Spalte 15)	Beförderungskategorie 1 (Tabelle A ADR / Spalte 15)	Beförderungskategorie 2 (Tabelle A ADR / Spalte 15)	Beförderungskategorie 3 (Tabelle A ADR / Spalte 15)	Beförderungskategorie 4 (Tabelle A ADR / Spalte 15)
höchstzulässige Menge: <b>0</b>	Höchstzulässige Menge: <b>20</b>	höchstzulässige Menge: <b>333</b>	höchstzulässige Menge: <b>1'000</b>	höchstzulässige Menge: <b>unbegrenzt</b>

- JA** Ihr Betrieb benötigt einen Gefahrgutbeauftragten setzen Sie sich doch einfach mit uns in Verbindung: [INFO](#)
- NEIN** Ihr Betrieb benötigt keinen Gefahrgutbeauftragten kontrollieren Sie Ihren Betrieb in regelmässigen Abständen in welchen Mengen und auf welche Art gefährliche Stoffe (Chemikalien fest oder flüssig) und Gegenstände (z.B. Batterien) in Ihrem Betrieb empfangen, transportiert versandt werden. (**ACHTUNG:** Ausbildungspflicht (ADR 8.3 / 1.3) beachten)